

**Oberamts-Bezirk Waiblingen.**

Nro. 35

Dienstag den 6. Mai

1862

**Bekanntmachungen.**

Forstamt Schorndorf.  
Revier Oberurbach.  
**Stamm- und Brennholz-Verkauf.**  
Mittwoch den 7. Mai und die folgenden 3 Tage im Staatswald Ungerhan 1. 2 schwächere Eichenstämmen, 1 Hagenbuche 1 Aspe, 11 Kirschenbäume, 3 1/2 Klasten eichene Scheiter und Prügel, 6 1/4 Klasten Kuchene Prügel, 7 1/4 Klasten birken- und erlene Scheiter und Prügel, 244 1/4 Kl. aspene Scheiter und Prügel, 14 1/2 Klasten Anbruchholz und 15,80 Reisackwellen. Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgeboten. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag, nachst dem Plüderwiesenhof.

Schorndorf den 28. April 1862:

K. Forstamt  
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Hohengehren.  
**Holz-Verkauf.**

Montag und Dienstag den 12. und 13. I. Mts. im Staatswald Wanne 2. bei Hohengehren: 2 1/2 Klasten eichenes Klob- u. Anbruchholz; 98 1/2 Klasten Kuchene Prügel; 2 Klasten birken- und erlene Scheiter und Prügel; 9 1/2 Klasten Anbruch- und Abfall-Holz; 11,750 Reisackwellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Park auf dem Schöplens-Platz Schorndorf den 3. Mai 1862.

K. Forstamt  
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Plüderhausen.  
**Stamm- und Brennholz- und Hopfenstangen etc. Verkauf.**

1.) Freitag, Samstag und Montag den

9. 10. und 12. I. Mts. im Staatswald Schweigerschlag bei Plüderhausen:



2 eichene und 2 birchene Werkholzstämmen, 4 tannene Sägblocke; 51 1/2 Klasten Säub- und Kachelholz anbruchscheiter und Prügel;

und 10,775 Reisackwellen.

Am ersten Verkaufstage wird das Stammholz ausgeboten. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag und zwar am ersten Tage unten bei des Gungertswäldle, an den zwei weiteren Tagen oben auf dem Brechersträßle bei der Saatschule.

2) Dienstag und Mittwoch den 13. u. 14. I. Mts. im Staatswald Stecherswand zwischen Plüderhausen und Walkersbach: 49 schwächere Eichenstämmen für Wagner und Schreiner, mit durchschnittlich je 10 Cub.; 75 tannene Hopfenstangen, 1025 dto. Reb- und Bohnenstangen, 4950 Reisackwellen. Das Stammholz und die Hopfenstangen etc. werden am ersten Verkaufstage ausgeboten. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag und zwar im Hochbachtal beim Hochbachbrücke.

Schorndorf den 1. Mai 1862.

K. Forstamt  
Plieninger.

**Strümpfelbach.  
Gläubiger-Aufruf.**

Der im Jahr 1849 nach Amerika gereiste Gottlieb Halbisch von hier hat um Ausfolge seines hier in Pflugschaft stehenden Vermögens gebeten, und es werden deshalb etwaige Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier anzumelden und zu erweisen.

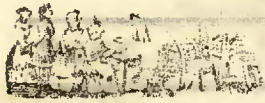
Den 3. Mai 1862.  
Schultheißenamt Simon.



Waiblingen.

**Fahrniß-Versteigerung.**

Wegen Abzug von hier wird im Hause des Kaufmann **Carl Mayer** nächsten Freitag den 9. d. Mts. eine Auktion abgehalten und daselbst kupferne



und eiserne Kuchenbleche, 1 Kupfergölte, 2 Fässer, Wasch-Züber,

1 Krautstande nebst allerlei Hausrath gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden

Waiblingen.

Meine aufs Best bestellte  
**Regelbahn mit Garten-  
Wirthschaft**

empfehle ich auch diesen Sommer wieder zu gest. Besuch.

J. F. Stüber.

zum Pflug.

Waiblingen.

Einem verehrlichen Publikum empfehle ich meine reichhaltige Auswahl von

**Tapeten**

und stehen die Muster davon sowohl hieher als auswärts jederzeit zur Ansicht zu Diensten.

Gustav Sirt.

Waiblingen.

Meine obere geräumige Wohnung ist zu vermieten; auch habe ich im ersten Stock zwei freundliche Zimmer nebst Küche zu vergeben.

Gustav Bezner.

Waiblingen.

**Wohnung zu vermieten.**

Unterzeichneter hat bis Jakobi d. J. seine obere Wohnuna, bestehend in drei in einandergehenden Zimmern, geräumige helle Küche und sonst erforderlichen Platz zu vermieten.

Bäcker Schwegler.

Waiblingen.

**Wohnung zu vermieten**

Meine obere, sehr freundlich sonnige Wohnung mit Küche, Keller, Platz zu Holz u. s. w. hat bis Jakobi zu vermieten

Flaschner Bloß

Waiblingen.

**Wohnungs-Gesuch.**

Da es uns bis jetzt noch nicht gelungen ist, ein passendes Lokal für die Kleinkinderschule zu finden, so ersuchen wir nochmals diejenige, welche ein solches bis Jakobi abgeben können, einem der Unterzeichneten möglichst bald gefäll. Nachricht hievon geben zu wollen.

G. Pfander, E. Saylor, J. Bunz.

Waiblingen.

**Empfehlung.**

Die Unterzeichnete empfiehlt sich hier im Weisnähen und Kleidermachen und sichert in und außer dem Hause billige Preise zu.

Marie Lorenz

wohnhaft bei Bäcker Merzenthaer d. D.

Waiblingen.

**Verlorenes.**

Es gieng von Kommelshausen bis nach Waiblingen ein Wollmouffelinenes Halstuch mit weißen Franzen verloren; der redliche Finder wird gebeten dasselbe gegen gute Belohnung im Adler dahier abzugeben.

Waiblingen.

Ein Dvalofen hat zu verkaufen wer, sagt die Redaktion.

Waiblingen.

**Geld = O f f e r t.**

350 fl. sind sogleich zu 4 Prozent gegen gute Sicherheit auszuleihen.

Von wem, sagt die Redaktion.

Waiblingen.

**Liegenschafts-Verkauf.**

Die in dem Intelligenzblatt vom 29. April No. 33 beschriebene Liegenschaft des verstorbenen Carl Wurster, Schneider, ist für nachstehende Summe angekauft.

Gebäude: die Hälfte an einer Behausung in der langen Gasse 625 fl.

A e c k e r

- 2/3 Morgen 8,3 Ruthen auf dem Pflaster 201 fl.
- 1/8 Morgen 40,8 Ruthen in krummen Aecker
- 1/8 Morgen 40,5 Ruthen also 250 fl.
- 3/8 Morgen 6,5 Ruthen in der äußern Winterhalden 194 fl.
- 3/8 Morgen 13,2 Ruthen im Rossberg 115 fl.

und kommen dieselbe am Montag den 12. Mai Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich, wozu weitere Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Der Pfleger

Christian Oppenländer.



**Waiblingen.** Die in dem Amts-Blatt Nr. 24 und 45 v. 1849 veröffentlichten Feldpolizeilichen Vorschriften, so wie die Instruction für die Feldschützen werden wieder in Erinnerung gebracht, weil einestheils deren genaue Einhaltung angestrebt werden muß, anderntheils aber zu einer Revision dieser Vorschriften, welche nöthig werden dürfte, eine nochmalige Veröffentlichung als zweckmäßig erscheint.

Waiblingen, den 30 April 1862.

Stadtschultheißen-Amt.

## I. Vorschriften welche in allen 3 Zellgen gelten

§. 1. Wer seinen Acker mit der Hacke baut, und von seinem Nachbar durch eigennütziges Hinüberziehen von Erde Schaden zufügt, verfällt auf Klage des Nachbarn in Strafe.

§. 2. Es ist nicht erlaubt mit mehr als 2 Stück Vieh das Trepprecht auszuüben.

§. 3. Wer im offenen Feld ewigen Kleen baut, hat das Trepprecht seiner Anstößer, wenn sie es ansprechen, zu leiden.

§. 4. Bei dem Pflügen mit dem Brabanter-Pflug darf der Acker nicht 2mal hinter einander zusammengeschlagen werden.

Bei dem Wendpflug muß ebenfalls gewechselt werden.

§. 5. Das Fahren und Laufen auf den Gütern Anderer ist da, wo kein hergebrachtes Recht vorliegt, verboten.

## II. Vorschriften im Winter- u. Sommer-Feld.

§. 6. Der Stadtrath bestimmt die Zeit, von der an das Winter- und Sommerfeld geschlossen eyn muß, die Bekanntmachung wird 8 Tage zuvor erlassen. Nach Ablauf des Termins darf das Trepprecht nicht mehr ausgeübt werden bei Vermeidung von Strafe und Schadens-Ersatz. Die Schleifwege dürfen nach Ablauf des Termins mit Wagen nicht mehr befahren werden.

§. 7. Jeder der akert, ist gehalten die Steine aufzudecken, und der der zuletzt akert, ist verpflichtet, die Furche recht zu machen.

Hat der letztere dieß versäumt, so hat der Feldschütz auf seine Kosten dieß nachzubelen. Für eine lange Furche ist ihm 15 fr. zu bezahlen, für eine Quersfurche 6 bis 8 fr.

Bezüglich auf die Furche gilt der Grundsatz, daß der Markstein in der Mitte seyn müsse, was auch auf die Anwender Bezug hat.

§. 8. Wer beim Säen seinen Acker mit einem Brabanter-Pflug baut, darf den Pflug auf des Anstößers Acker nicht schleifen lassen, wenn dieser schon eingesät ist.

§. 9. Wer seinen Acker außerzelliglich baut, hat die Furche auf sich zu leiden, und überhaupt seinem Nachbar jeden Schaden zu meiden.

§. 10. Das Grasen im Dinkels- und Haberfeld steht nur den Eigenthümern zu und wird

auch diesen, wenn sie durch gemeinschaftliche Furchen gehen müssen, vom Stadtrath sobald das Getreide gehörig vorgerückt ist, verboten.

Der Grasbündel ist auf den eigenen Acker und nicht in der Furche niederzulegen.

## III. Vorschrift im Winterfeld:

§. 11. Wer vor Ablauf der Frist das Trepprecht auf einem Acker, der bereits grün ist, ausübt, ist gehalten, so weit das Trepprecht geht, von derselben Frucht, die sein Anstößer gesät hatte, vorzusäen. Unterläßt er dieß, so verfällt er in Strafe und Schadens-Ersatz.

§. 12. Das Stürzen in dem Dinkelfeld ist vor ganz beendigter Erndte nur dann erlaubt, wenn es ohne Schaden für die noch nicht eingeernteten Acker geschehen kann.

§. 13. Wenn ein schlecht gerathener Acker im Frühjahr herausgemacht werden will, so muß der Pflug in das Feld getragen und das Vieh einzeln auf den Acker geführt werden; es darf kein Trepprecht ausgeübt und dem Nachbar keinerlei Schaden gefügt werden.

## IV. Vorschriften im Sommerfeld.

§. 14. Wenn im Sommerfeld Winterfrucht eingesät ist, so darf das Trepprecht auf einen solchen Acker nur mit der Beschränkung ausgeübt werden, daß mit dem Pflug nicht eingeschohen wird.

§. 15. Will eine zweite Saat gemacht werden, so lange des Nachbarn Acker nicht eingeerntet ist, so ist dieß, sofern Vieh und Pflug auf offenem Weg auf den Acker kommen können, erlaubt, es müssen aber neben den eingebauten Aekern 2 Furchen umgeakert gelassen werden und es darf mit dem Vieh durchaus kein Schaden gemacht werden.

§. 16. Der Anbau der vor den andern Sommerfrüchten reisenden Sommergerste kann nicht gehindert werden. Es ist deswegen allen denen, die einen zelliglichen Weg zu leiden haben, empfohlen, sie auch mit Gerste einzusäen. Dagegen hat die Wintergerste keinen Anspruch auf Räumung der Feldwege.

§. 17. Das Walzen im Sommerfeld muß, soweit die zelliglichen Wege benützt werden müssen, aufhören, sobald der Stadtrath bekannt machen läßt, daß dasselbe verboten sey.

## V. Vorschriften im Brachfeld.

§. 18. Es ist die Aufgabe der Theiligten, sich über den Einbau des Brachfeldes in einander zu schicken, und bei Ausübung des Trepprechts wie überhaupt bei dem Akern auf das schon angebümmte Eigenthum des Nachbarn Rücksicht zu nehmen; bei Strafe darf weder durch Muthwillen noch durch Nachlässigkeit Schaden entstehen. Namentlich muß das Einsäen mit dem Pflug in den mit dem Trepprecht belasteten schon grünen Acker unterlassen werden.

§. 19. Wer nach eingebautem Feld noch Dünger oder Gülle auf sein Eigenthum führen will, muß seinen Wagen so aufstellen, daß Andere auf dem Feldweg vorüber fahren können.



§. 20. Will im Späthjahr das Trepprecht ausgeübt werden, so darf dieß, wenn der belasteete Acker noch eingebaut ist, nicht vor dem vom Stadtrath zu bestimmenden essentially befannt zu machenden Termin geschehen.

VI. Vorschriften für den Wiesenbau.

§. 21. Wer nicht auf sich selbst heraus kann, darf nicht balders mit dem Heu heraus, als bis der Beginn der Heuerndte vom Stadtrath befannt gemacht ist.

§. 22. Wer seinen Heuertrag zum ter. bestimmen will, darf den Weg mit Fuhrweg nicht über andere Wiesen nehmen.

Eleiches gilt vor beendigter Dehmerndie auch für das Dehmd.

§. 23. Das Haulpreiten auf den Wiesen Anderer ist ohne Bewilligung der Eigenthümer nicht erlaubt.

V e r s i c h e r u n g

**Vom Feuer.** Zu den bis jetzt bestehenden den Dorffeuerwehren des Landes, hat sich in neuester Zeit eine weitere gebildet, nemlich die Feuerwehr in Dittmarsheim, Oberamt Marbach.

Die dortigen Gemeindebehörde fühlte, daß ihre alte Feuerlösch-Ordnung nicht mehr sich haltig sei, und beschloß, auf Antrag des Gemeindevorstands, Adlerwirth Herrmann, eine Feuerwehr, ihren Ortsbedürfnissen gemäß, zu organisiren und einzurichten zu lassen, welches im Anfang Februars vom Commandanten der Feuerwehr von Kalkenweissen, Kaufmann Zillhardt, ausgeführt wurde.

Die Mannschaft zählt außer der Pumpmannschaft 36 Mann, welche aus der Gemeindefasse nobel ausgefüllt wurden.

Dittmarsheim zählt (circa 350 Einwohner) ist beinahe das kleinste Pfarrdorf des Oberamtsbezirks und hat zuerst eine Feuerwehr errichtet, während die 3 Städte des Bezirks, Marbach, Großbottwar und Weilslein keine Feuerwehr besitzen! Vor einigen Jahren las man zwar von Marbach, daß die Offizierswahl zu der in's Leben tretenden (?) Feuerwehr beendet sei!

Auch in Unterseilingen, einem bei Tübingen gelegenen Amtsorte, hat sich nach dem Vorgang der Oberamtsstadt, eine Feuerwehr gebildet. Möchten die größeren Gemeinden alle diesem Beispiele folgen!

Waiblingen, den 3. Mai 1862.

Dinkel	4 fl. 18 fr.	4 fl. 9 fr.	3 fl. 48 fr.
Haber	3 fl. 40 fr.	3 fl. 37 fr.	3 fl. 36 fr.
Kernen	6 fl. 45 fr.		
Waizen	6 fl. 45 fr.		
Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet:			
Dinkel	höchst 163 Pfd.	6 fl. 46 fr.	
	mit 152 Pfd.	6 fl. 19 fr.	
	gering 146 Pfd.	6 fl. 3 fr.	
Haber	höchst 185 Pfd.	6 fl. 41 fr.	
	mit 176 Pfd.	6 fl. 22 fr.	
	gering 164 Pfd.	5 fl. 56 fr.	

Waiblingen. Die Ortsvorsteher werden aufgefordert die Amtsvergleichungskosten-Consignation pro 1. Mai 1861-62 der Oberamtspflege einzusenden.

Den 3. Mai 1862.

U n d i e Z ü n f t e .

Mit dem 1. Mai hören die Zünfte nach dem Gesetze auf. Da aber noch Zusammenkünfte von den Mitgliedern stattfinden müssen, um sich darüber auszusprechen zu dürfen, was mit dem Zunftvermögen auf eine gemeinnützige Art geschehen soll; denn manches Vereinsmitglied ist sicherlich mit sich selbst noch nicht darüber einig und im Klaren, auf welche Seite er seine Stimme abgeben soll. Man erlaubt sich deshalb diejenige Seite hier öffentlich vorzuführen, welche am meisten Trank und einer durchgreifenden Heilung am allerbesten bedarf: man meint nemlich hier eine der gemeinnützigsten Anstalten in unserer Gemeinde; die Feuerwehr. Diese Anstalt bedarf zu ihrer vollkommenen Ausrüstung und zu Bildung eines Capital-Fonds zur Unterstützung für bei einem Brande verunglückten Männer noch einer kräftigen Nachhilfe, und will sich keine Quelle finden lassen aus der man laden den Trank schöpfen könnte.

Man richtet deshalb an die Herren Zunftvorsteher und an deren Mitglieder überhaupt die dringende Bitte, sie möchten doch, wenn sie berufen werden über ihr Zunftvermögen endgültig zu entscheiden bei Schöpfung eines Beschlusses, die Feuerwehr mit einem Beiträge nicht vergessen.

In der Hoffnung, daß diese Ansprache willig und geneigt Ihr findet, darf die Versicherung beigefügt werden, daß der Dank der Mit- und Nachwelt gewiß nicht ausbleibt.

Waiblingen, den 3. Mai 1862.

verkauft		aufgestellt	
Dinkel	29 Ctr.	21 Ctr.	
Haber	37 Ctr.		
Kernen	12 Ctr.	25 Ctr.	
Waizen	8 Ctr.	46 Ctr.	
Gesamt-Erlös 634 fl. 43 fr.			

Waiblingen, den 30. April 1862.

Dinkel	4 fl. 46 fr.	4 fl. 40 fr.	4 fl. 34 fr.
Haber	3 fl. 33 fr.	3 fl. 30 fr.	3 fl. 27 fr.
	8 Pfund Brod	32 fr.	
	1 Kreuzerwecken	5 Loth.	

K. Oberamt.